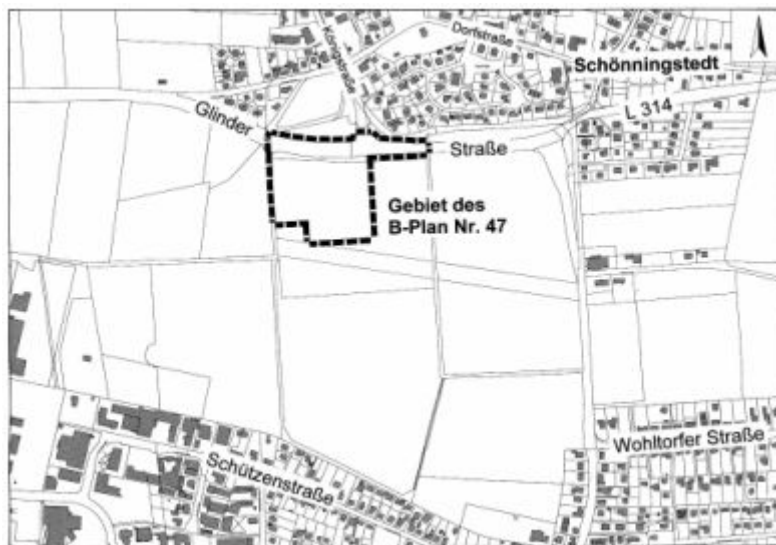


**Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 47  
"Nahversorgungszentrum Reinbek-Schönningstedt"**

**Amtliche Bekanntmachung  
der Stadt Reinbek**

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt  
Reinbek**



**Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 47 "Nahversorgungszentrum Reinbek-Schönningstedt" der Stadt Reinbek** für das Gebiet, das v folgt begrenzt ist:

im Norden: durch die Regenrückhaltebecken nördlich der „Glinde Straße“ (K 26 / L 222) und durch den Bebauungsplan Nr. 67 östli „Königstraße“ (L 222)

im Osten: im Abstand von ca. 100 m westlich „Kampsredder“, der c östliche Begrenzung des Flurstücks 1/6 der Flur 7 in der Gemarku Schönningstedt bildet

im Süden: teilweise im Abstand von ca. 170 m südlich der „Glinde Straße“ (K 26 / L 314) und ca. 100 m südlich der „Glinde Straße“ (K innerhalb des Flurstücks 1/6 der Flur 7 in der Gemarku Schönningstedt nördlich landwirtschaftlicher Flächen

im Westen: durch den Weg „Steinerei“ als westliche Grenze d Flurstücks 1/6 der Flur 7 in der Gemarkung Schönningstedt u angrenzender landwirtschaftlicher Flächen

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 23.02.2006 de **Bebauungsplan Nr. 47** der Stadt Reinbek für das o.g. Gebiet, bestehen aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzun beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in de

Bergedorfer Zeitung -Reinbeker Zeitung- in Kraft. Alle Interessierte können den Bebauungsplan und die Begründung mit Umweltbericht dazu von diesem Tage an im Bauamt der Stadt Reinbek, Sachgebiet Stadtplanung, Hamburger Straße 5 - 7, 21465 Reinbek, Zimmer 34 während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Reinbek geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Reinbek unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Reinbek, den 21. August 2006            ( L.S. )            **Palm**, Bürgermeister